

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Anlage IV Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung

Inhalt

§ 1 Zweck	2
§ 2 Ziele	2
§ 3 Einrichtungen	2
§ 4 Beteiligte am Kompetenzzentrum Weiterbildung	3
§ 5 Verpflichtende Aufgaben	4
§ 6 Optionale Aufgaben	6
§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln (Antrag)	6
§ 8 Antragsverfahren	7
§ 9 Finanzielle Förderung, Förderumfang und Mittelbereitstellung	8
§ 10 Evaluation	9
§ 11 Dokumentation und Mittelverwendungsnachweis	10
§ 12 Gemeinsame Einrichtung	10
§ 13 Inkraftsetzung und Kündigungsbedingungen	11
Protokollnotiz	12
Anhang 1: Antrags- und Konzeptformulare	14
Anhang 2: Wirtschafts- und Terminplan	19
Anhang 3: Einwilligung in die Datenverarbeitung	22
Anhang 4: Qualitative Befragung gemäß § 10 Abs. 3b und c	27

Anlage IV: Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung

§ 1 Zweck

Auf Basis der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV), im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) abgeschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (im Folgenden: Vereinbarung) regelt und ergänzt diese Anlage gemäß § 8 dieser Vereinbarung die Förderung von Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung für die ambulante Versorgung in Deutschland.

§ 2 Ziele

- (1) Zur weiteren Stärkung der Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung werden gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V und § 8 der Vereinbarung Einrichtungen gefördert, die durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung unterstützen. Durch diese Maßnahmen sollen Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung auf die ambulante Tätigkeit und die Niederlassung optimal vorbereitet werden.
- (2) Die geförderten Einrichtungen sichern durch geeignete Verfahren der Medizindidaktik die Qualität der Angebote und Maßnahmen.
- (3) Unter geeigneten Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 werden insbesondere Seminare, Schulungen sowie Trainings, Mentoring-Programme und Curricula verstanden, die dem fachlichen und persönlichen Kompetenzzuwachs der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und der medizindidaktischen Qualifikation der befugten Weiterbilder und Weiterbilderinnen (§ 3 Absatz 4 Satz 2) sowie der Fachärzte und Fachärztinnen, die in die Weiterbildung eingebunden sind (§ 3 Absatz 4 Satz 3) – im Folgenden Weiterbildende – dienen. Eine Freistellung der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung für die Teilnahme an solchen Angeboten wird empfohlen.
- (4) Vorhandene regionale Strukturen wie Koordinierungsstellen (KoStA) oder Weiterbildungsverbände werden durch die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 1 ergänzt; doppelte oder parallele Angebotsstrukturen werden dadurch weder aufgebaut noch betrieben.
- (5) Es soll insbesondere eine nahtlose Anbindung zwischen Studium und allgemeinmedizinischer Weiterbildung erleichtert und gefördert werden.
- (6) Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 können geeignete Maßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 auch für die kinder- und jugendmedizinische Weiterbildung anbieten.

§ 3 Einrichtungen

- (1) Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 sind sogenannte Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).
- (2) Je KV-Bezirk soll in der Regel ein KW nach Abs. 1 errichtet und betrieben werden. Die Kooperation mehrerer KV-Bezirke zur Errichtung und zum Betrieb eines KW ist möglich.

- (3) KW planen, bieten an und evaluieren medizindidaktische Qualifizierungsmaßnahmen und weiterbildungsförderliche Angebote, die speziell auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ausgerichtet sind. Alle Maßnahmen sollen Lernendenorientiert und lernförderlich gestaltet sein.
- (4) Weiterbildende werden durch KW unterstützt, grundlegende medizindidaktische Kompetenzen zu entwickeln, die für eine strukturierte, qualitativ hochwertige und auf dem aktuellen Stand der Bildungsforschung in der Medizin basierende Weiterbildung förderlich sind.
Unter befugten Weiterbildungern und Weiterbilderinnen werden jeweils Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin und andere für die allgemeinmedizinische Facharztweiterbildung relevante Fachgebiete verstanden, die eine Weiterbildungsbefugnis durch eine Landesärztekammer (LÄK) erhalten haben und im Förderprogramm gemäß § 75a SGB V aktiv sind oder werden wollen. Fachärzte und -ärztinnen, die in die Weiterbildung eingebunden sind, haben noch keine Weiterbildungsbefugnis durch eine LÄK erhalten. Es handelt sich regelhaft und vorrangig um ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte. Sollen auch stationär tätige Ärztinnen und Ärzte in diesem Sinne unterstützt werden, darf dies die Angebote und deren Finanzierung für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sollen komplementäre Möglichkeiten der Finanzierung im Sinne von § 9 Abs. 10 genutzt werden.
- (5) Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung werden durch KW unterstützt, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen der Fachärztin und des Facharztes für Allgemeinmedizin in angemessener Zeit und auf Basis der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern zu erlangen, zu vertiefen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (6) KW werden auf Grundlage der geltenden (Muster-)Weiterbildungsordnung auf dem aktuellen Stand der Bildungsforschung in der Medizin und unter Berücksichtigung kompetenzbasierter Standards tätig. Hierzu zählen insbesondere:
- CanMEDS-Modell (Royal College of Physicians and Surgeons of Canada)
 - Kompetenzbasiertes Curriculum Allgemeinmedizin (Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin – DEGAM)
 - Modell der sechs Kernkompetenzen für Lehrende in der Medizin (Gesellschaft für medizinische Ausbildung – GMA)
- (7) KW sollen die Anschlussfähigkeit an die Inhalte des Nationalen Kompetenzorientierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM) gewährleisten und sich unter anderem am Modell der Anvertraubaren Professionellen Tätigkeiten (APT) orientieren.

§ 4 Beteiligte am Kompetenzzentrum Weiterbildung

- (1) KW als Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 werden aus Kooperationen auf regionaler Ebene mit folgenden Beteiligten gebildet:
1. Ein Allgemeinmedizinischer Lehrstuhl oder ein Allgemeinmedizinisches Institut (im Folgenden universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung genannt).

Bestehen in einem KV-Bezirk mehrere universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen, so soll zwischen diesen für die Federführung in der Kooperationsvereinbarung eine universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung benannt werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den universitären allgemeinmedizinischen Einrichtungen wird im Binnenverhältnis verbindlich vereinbart.

2. KoStA oder Aufgabenträger im Sinne von § 7 Abs. 3 der Vereinbarung
 3. Zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV)
 4. Zuständige Landesärztekammer (LÄK)
 5. Zuständige Landeskrankenhausgesellschaft (LKG) bei bestehender Bereitschaft
 6. Eine universitäre medizindidaktische Einrichtung des jeweiligen KV-Bezirks kann in den Kreis der Kooperationspartner aufgenommen werden.
- (2) Es wird jeweils eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen den vorgenannten Beteiligten abgeschlossen, die die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten regelt.
- (3) Eine KV-bezirksübergreifende Kooperation ist möglich, insbesondere wenn keine geeignete universitäre allgemeinmedizinische Einrichtung oder Medizinische Fakultät an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität im betroffenen KV-Bezirk besteht. Bestehen bei KV-bezirksübergreifender Kooperation mehrere universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen, so gelten die Regelungen nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) KW sollen mit weiteren Akteuren auf Landesebene kooperieren, dazu zählen insbesondere:
1. Medizindidaktische Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten
 2. Weiterbildungsverbände, weiterbildende Praxen, MVZ und Kliniken
 3. Einrichtungen der Bildungs- und Versorgungsforschung in der Medizin

§ 5 Verpflichtende Aufgaben

- (1) Der Aufgabenumfang der KW im Rahmen der Vereinbarung nach § 75a SGB V berücksichtigt sowohl die regionalen Besonderheiten als auch spezifischen Bedürfnisse von Weiterbildenden und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie die inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Weiterbildungsordnungen der LÄK. Das Angebot im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des KW richtet sich vorrangig an Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und an Weiterbildende.
- (2) Fortbildungsprogramme für Weiterbildende sind
1. Train-the-Trainer-Fortbildungsprogramme (TtT) zur Entwicklung medizindidaktischer Kompetenzen, die für die Durchführung der Weiterbildung und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in den unterschiedlichen Angebotsformen und Bereichen förderlich sind.
 2. Dozierenden-Fortbildungen zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Skills für die Leitung und Durchführung von Angeboten nach Absatz 3.

Wesentliche Kernkompetenzen sollen in diesen Fortbildungen erworben, vertieft und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dazu zählen insbesondere: Lehr- und lerntheoretische Fachkompetenzen, Methoden- und soziale sowie Feedback-Kompetenzen.

Die Anerkennung der Fortbildungsprogramme für Weiterbildende als ärztliche Fortbildungsmaßnahme (CME) und Bewertung mit Fortbildungspunkten (CME-Punkte) nach den Regularien der jeweils zuständigen LÄK wird aktiv betrieben. Empfehlungen der zuständigen Fachgesellschaften sind zu berücksichtigen.

KW sollen sicherstellen, dass interessierte ambulante Weiterbildende zeitnah eine entsprechende TtT-Fortbildung (z.B. Basiskurs) absolvieren können. Für Absolventen und Absolventinnen dieser Fortbildungen können im angemessenen Abstand weitere geförderte TtT-Fortbildungen (z. B. Refresher- und Aufbaukurse) angeboten werden.

KW können für die TtT-Fortbildungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Kostenbeitrag in angemessener Höhe erheben.

(3) Begleitseminare für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Ergänzend zur praktischen Weiterbildung dienen Begleitseminare und weitere Lehrformate, wie z. B. Tutorials, Peer-Teaching, dem Erwerb, der Vertiefung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von facharztspezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen – sogenannte „Facharztkompetenzen“.

In ausreichendem Umfang und passender Form werden sowohl spezifische Weiterbildungsthemen des Fachgebiets (Allgemeinmedizin) als auch facharztübergreifende und allgemeine Themen in angemessenem Verhältnis angeboten.

(4) Mentoring-Programme für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

KW unterstützen Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung während der gesamten Weiterbildung durch Mentoring-Angebote, die der individuellen beruflichen Entwicklung, Vernetzung und Kooperation für die ärztliche Tätigkeit im ambulanten Setting dienen. Geeignete Mentoring-Programme erfüllen folgende Mindestanforderungen:

1. Entwicklung und Umsetzung eines Mentoring-Konzepts und Matching-Verfahrens gemäß anerkannter Standards
2. Koordination durch feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner
3. Regelmäßige Mentoren-Schulungen
4. Supervision der Mentorinnen und Mentoren

(5) Ein Teil der unter 2, 3 und 4 genannten Angebote kann vom KW – sofern dies methodisch und medizindidaktisch sinnvoll ist – jeweils als Onlineveranstaltung oder hybride Veranstaltung angeboten und durchgeführt werden.

(6) Alle KW beteiligen sich an quantitativen und qualitativen Evaluationen der Bildungsangebote gemäß § 10 Abs. 2.

(7) Für die Ausgestaltung der Angebote gemäß § 5 im Rahmen der Förderung gemäß § 75a SGB V sind die jeweiligen KW verantwortlich und legen die Umsetzung im Konzept gemäß § 7 Abs. 2 dar.

(8) Alle KW kooperieren miteinander und beteiligen sich unter dem Dach der Gemeinsamen Einrichtung aktiv an einem bundesweiten Netzwerk der Kompetenzzentren zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung der ambulanten Weiterbildung.

(9) Zur Qualitätssicherung und Optimierung der eigenen Angebote hospitiert jedes KW pro Jahr mit einem fachlichen Mitarbeitenden bei mindestens einem Veranstaltungstag eines anderen KW.

§ 6 Optionale Aufgaben

- (1) KW unterstützen regionale KoStA und Weiterbildungsverbände bei der Etablierung strukturierter, kontinuierlicher und verlässlicher Rotationspläne zwischen den verschiedenen Weiterbildungsabschnitten.
- (2) KW unterstützen bei der regelmäßigen Durchführung von Informationsveranstaltungen für Studierende, approbierte Ärztinnen und Ärzte und Weiterbildende, um die Erreichbarkeit und Transparenz für Weiterbildungsinteressierte zu steigern.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln (Antrag)

- (1) Kooperationsvereinbarung

Der Nachweis einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung der in § 4 genannten Beteiligten ist Voraussetzung für den Antrag zur Gewährung von Fördermitteln.

- (2) Konzept über den Aufbau und Betrieb eines KW

Im Konzept wird das zugrundeliegende Curriculum, die Umsetzung der in § 5 und optional in § 6 genannten Aufgaben sowie die personelle und strukturelle Ausstattung vollständig und angemessen dargestellt. Alle Abweichungen von diesen Anforderungen müssen begründet werden.

Im Einzelnen beinhaltet das Konzept folgende Aspekte:

1. Curriculum nach anerkannten Standards der Curriculum-Entwicklung als Grundlage für die Bildungsangebote unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 6
2. Ausgestaltung Train-the-Trainer-Fortbildungsangebote für Weiterbildende: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer und Häufigkeit, Anzahl der Teilnehmenden, Umsetzung, Kosten, Evaluation, finanzielle Beteiligung Weiterbildende (wie Einschreibe- bzw. Teilnahmegebühren)
3. Ausgestaltung Seminarangebote für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer und Häufigkeit, Anzahl der Teilnehmenden, Umsetzung, Kosten, Evaluation, finanzielle Beteiligung Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (wie Einschreibe- bzw. Teilnahmegebühren)
4. Ausgestaltung Mentoring-Programme: Bedarfe, Ziele, Methoden, Inhalte, Dauer, Anzahl der Teilnehmenden Umsetzung, Kosten, Evaluation
5. Personalausstattung intern: Stellen- und Aufgabenbeschreibung, Qualifikationsprofil, Vergütung orientiert an TVöD, TV Ärzte und TV-L; für die Leitung des KW soll eine medizindidaktische Qualifikation nach Möglichkeit auf Master-Niveau (oder einer vergleichbaren Qualifikation, z. B. Zertifikat Medizindidaktik, pädagogisches Studium) ausgewiesen werden.
6. Personalausstattung extern: Aufgabenbeschreibung, Qualifikationsprofil, Honorar (angemessen nach ortsüblichen Kriterien)
7. Dezentrale Angebotsbereitstellung mindestens an den beteiligten Standorten
8. Räumlichkeiten und Ausstattung
9. Kooperation gemäß § 4

10. Erklärung über die angestrebte CME-Zertifizierung der Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit der zuständigen LÄK

(3) Wirtschaftsplan

Dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan beizufügen, der die Kalkulation der Aufgaben und die Mittelverwendung einschließlich der Mittelverteilung auf die Beteiligten der Kooperationsvereinbarung plausibel darlegt und den gesamten Förderzeitraum umfasst. Eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist sicherzustellen. Die Durchführungsrichtlinien der Gemeinsamen Einrichtung (GE) geben hierzu Erläuterungen. Der Wirtschaftsplan ist nach der Fördersystematik nach § 9 Abs. 3 zu strukturieren und stellt die Verwendung des Basisanteils sowie des leistungsabhängigen Anteils dar. Der Wirtschaftsplan kann eine Kalkulation für eine Aufbaufinanzierung gemäß § 9 Abs. 3 enthalten.

(4) Terminplanung

Es ist darzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Angebote für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und Weiterbildende bereitgestellt werden und ob und an welchen, ggf. zusätzlichen, Standorten eine Aufbauphase erforderlich ist.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind aus dem Kreis der Beteiligten nach § 4 Abs. 1 in der Regel universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen an staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten.

In begründeten Fällen ist die Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA) des KV-Bezirks antragsberechtigt.

(2) Die Hauptaufgaben des Antragsstellers eines KW bestehen insbesondere in der Konzepterstellung und -umsetzung gemäß § 7 Abs. 2, Koordination, Qualitätssicherung, Administration, Mittelverwaltung und Erstellung des Mittelverwendungsnachweises gemäß § 11 sowie als Ansprechpartner der GE nach § 12. Diese Hauptaufgaben sind von Mitarbeitenden zu übernehmen, die in einem festen Anstellungsverhältnis zum KW stehen.

(3) Bewerbung und formelles Antragsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen bei der GE nach § 12 einzureichen:

1. Antragsformular nach Anhang 1 dieser Anlage
2. Einzureichende Unterlagen
 - a) Konzept nach § 7 Abs. 2
 - b) Kooperationsvereinbarung nach § 4 Abs. 2
 - c) Wirtschafts- und Terminplanung nach § 7 Abs. 3 und 4 sowie Zusammenfassung nach Anhang 2

Die Durchführungsrichtlinien operationalisieren die in der Vereinbarung festgelegten Vorgaben und werden von der Lenkungsgruppe beschlossen.

- (4) **Antragsfristen und Förderzeitraum**
Der Förderzeitraum beträgt fünf Jahre. Er beginnt am 1. Januar 2023 und endet spätestens am 31. Dezember 2027. Anträge sind bis zum 30. Mai 2022 einzureichen.
- (5) **Antragsstelle**
Die Anträge auf Förderung gemäß dieser Anlage werden an die GE gemäß § 12 gerichtet.
- (6) **Wird der Antrag nach Prüfung durch die Vertragspartner befürwortet, wird die Förderung in Form eines Vertrages zwischen den Vertragspartnern der Fördervereinbarung und dem Vertreter des Antragsstellers vereinbart. Die Auszahlung der Förderung nach § 9 erfolgt erst nach Unterzeichnung aller Vertragspartner. Mit der PKV ist das Einvernehmen herzustellen.**
- (7) **Wegfall der Grundlage der Förderzusage**
Sofern Voraussetzungen der Förderzusage entfallen, insbesondere nach Abs. 3 Nr. 2b, ist dies gegenüber der GE unverzüglich bzw. falls möglich, bereits im Vorfeld anzuzeigen. Sofern damit Auswirkungen auf die Förderung verbunden sind, wird deren Umsetzung mit dem jeweiligen KW gemeinsam beraten. Die Antragsbedingungen können an die Entwicklung der Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V angepasst werden.

§ 9 Finanzielle Förderung, Förderumfang und Mittelbereitstellung

- (1) Für die Finanzierung der Einrichtungen zur Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V einschließlich der Aufwendungen für administrative Erfordernisse und die Gemeinsame Einrichtung sowie für die standortübergreifende wissenschaftliche Gesamtevaluation nach Anlage IV wird ein Betrag bereitgestellt, der fünf Prozent der tatsächlichen Fördersumme eines Jahres gemäß § 5 Abs. 10 der Vereinbarung entspricht.
- (2) Das maximale Finanzvolumen für die Finanzierung der Inhalte nach Abs. 1 wird auf Basis der tatsächlichen Förderzahlen in Vollzeitäquivalenten des zuletzt abgerechneten Jahres für den ambulanten und stationären Bereich nach den jeweiligen Fördersystematiken von KBV und DKG ermittelt und zum 15. Oktober des Folgejahres an die GE nach § 12 zur Berechnung der Förderung des nächsten Jahres übermittelt. Die Übermittlung erfolgt digital auf gesichertem Weg in einem gängigen Dateiformat.
- (3) Von dem gemäß Abs. 2 ermittelten Betrag werden eine Pauschale für die GE sowie die Mittel für die Evaluation gemäß § 10 Abs. 5 (insgesamt maximal fünf Prozent) abgezogen. Die verbleibende Summe stellt den maximal für die Förderung der zugelassenen KW bereitstehenden Betrag dar.

Die Finanzierung je KW setzt sich zusammen aus einer Basisfinanzierung in Höhe von jährlich bis zu 230.000 Euro und einer leistungsabhängigen Finanzierung. Für den Auf- oder Ausbau einer dezentralen Angebotsstruktur mit mindestens einem weiteren Standort je KW kann die Basisfinanzierung um jährlich max. 20.000 Euro erhöht werden.

Die leistungsabhängige Finanzierung dient insbesondere der Bereitstellung und Weiterentwicklung der Angebote gemäß §§ 5, 6 der Anlage IV.

Für das erste Förderjahr kann eine Aufbaufinanzierung von bis zu 50.000 Euro für die Etablierung weiterer Qualifizierungsangebote für Fachärztinnen und Fachärzte, die in die Weiterbildung eingebunden sind, beantragt werden. Die beantragenden KW können zur Entwicklung dieser Angebote mit anderen KW kooperieren.

- (4) Bestandteil der Basisfinanzierung ist insbesondere und schwerpunktmäßig der personelle und sächliche Bedarf eines KW im Bereich der Hauptaufgaben gemäß § 8 Abs. 2.
- (5) Die leistungsabhängige Finanzierung erfolgt je teilnehmender Ärztin und teilnehmendem Arzt in Weiterbildung in einem Kompetenzzentrum. Ein Teilnahmeumfang von mindestens 50 Prozent an den vorgesehenen Angeboten ist Voraussetzung für die Gewährung einer leistungsabhängigen Pauschale. Unterjährige Teilnahmen sind anteilig zu berechnen.
- (6) Die Mittelbereitstellung erfolgt in zwei Abschlägen: Der Abschlag an die geförderten KW für das 1. Halbjahr wird zum 31. Dezember des Vorjahres bereitgestellt. Der zweite Abschlag erfolgt zum 30. Juni für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres. Die Mittelbereitstellung der Förderung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Anlage I der Vereinbarung.
- (7) Die KW legen der GE bis 1. März des folgenden Jahres eine detaillierte Endabrechnung vor. Nicht verwendete Fördermittel werden mit nachfolgenden Abschlagzahlungen verrechnet oder zurückerstattet.
- (8) Die Fördermittel für die KW sind gemäß § 5 Abs. 10 der Vereinbarung begrenzt. Komplementäre Möglichkeiten der Finanzierung aus öffentlichen Mittel sollen genutzt werden.

§ 10 Evaluation

- (1) Zur Überprüfung des Erfolgs und der Wirksamkeit der von KW angebotenen Maßnahmen findet ab dem ersten Förderjahr eine jährliche Evaluation statt.
- (2) Die Evaluation der KW umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte und bezieht sich auf die in § 5 und § 6 beschriebenen Aufgaben sowie auf die Struktur und die Prozesse der KW. Mit der Evaluation werden mindestens folgende Faktoren erfasst:
 - a) Kompetenzzentrum:
 1. Anzahl und Umfang der Fortbildungsangebote und Seminare
 2. Anzahl teilgenommen habende Weiterbildende unterteilt nach Angebotsformat: Praxis-Training, Dozierenden-Qualifizierung, Mentoring
 3. Anzahl der teilgenommen habenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, differenziert nach Fachgebieten Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendmedizin und Teilnahmeumfang an den Angeboten
 4. Durchschnittlicher Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) je Seminar-modul
 5. Anzahl der Durchführungsstandorte
 - b) Weiterbildende (gemäß Anhang 4):
 1. Qualität des KW-Fortbildungsangebots: Umfang, Inhalte, Dozierende und Trainerinnen und Trainer. Praxisrelevanz und Nachhaltigkeit für die Durchführung der Weiterbildung

c) Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (gemäß Anhang 4):

1. Qualität des KW-Seminarangebots und anderer Lehrangebote: Umfang, Inhalte, Dozierende und Trainierende s.o., Praxisrelevanz
 2. Bewertung des KW: Anregung und Förderung der Niederlassung, Vernetzung, Betreuung, Kooperation
- (3) Die Evaluation wird durch die GE nach § 12 durchgeführt.
- (4) Die Fristen für qualitative und quantitative Auswertungen folgenden Fristen der Gesamtevaluation der Anlage III der Vereinbarung.
- (5) Eine standortübergreifende, wissenschaftliche Gesamtevaluation wird durchgeführt. Der Auftrag wird an eine geeignete, unabhängige wissenschaftliche Einrichtung vergeben. Die Finanzierung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. Die GE erarbeitet die Details für diese Evaluation in Kooperation mit den KW und der Lenkungsgruppe. Die Ergebnisse sollen zur Mitte des Jahres 2026 vorliegen.

§ 11 Dokumentation und Mittelverwendungsnachweis

- (1) Die Tätigkeitsdokumentation umfasst mindestens
1. die halbjährliche Meldung von Teilnehmendenzahlen (Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, befugten Weiterbildern und Weiterbildende
 2. Art und Umfang der angebotenen und durchgeführten Seminare und Fortbildungen sowie
 3. Standorte der Angebote.
- (2) Die Dokumentation der Mittelverwendung und die Nachweisführung folgen dem Wirtschaftsplan gemäß Anhang 2. Die Formulare für die Dokumentation der Mittelverwendung und die Nachweisführung sind Anlage der Durchführungsrichtlinien.
- (3) Sofern vorhanden, soll die AiW-Nr. für den Mittelnachweis genutzt werden.

§ 12 Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die administrative Abwicklung des Antrags- und Förderverfahrens, insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 erfolgen durch eine von den Vertragspartnern der Vereinbarung beauftragte Gemeinsame Einrichtung (GE). Die Vertragspartner der Vereinbarung werden sich rechtzeitig vor Auftragsende über die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens abstimmen.
- (2) Die GE führt folgende Aufgaben durch:
1. Erstellung der Antragsunterlagen zur Gewährung von Fördermitteln sowie Bekanntgabe
 2. Prüfung der Förderfähigkeit (Gewährung der Förderung)
- Die GE nimmt Förderanträge gemäß § 7 entgegen, prüft die Antragsberechtigung sowie die Übereinstimmung des eingereichten Konzepts mit den Anforderungen dieser Vereinbarung. Nach Abschluss des Prüfverfahrens spricht die GE eine Empfehlung für oder gegen die Gewährung von Fördermitteln aus oder benennt die Bedingungen für eine befristete Förderung bzw. weitere Auflagen. Die Letztentscheidung der

Förderzusage liegt bei den Vertragspartnern und wird von der Lenkungsgruppe durchgeführt.

3. Organisation des Förderverfahrens

Im Falle der Gewährung von Fördermitteln bereitet die GE die Umsetzung der Förderung gemäß § 9 vor.

4. Evaluation der Förderung/Qualitätssicherung

Die GE führt die Evaluation gemäß § 10 durch und nimmt Meldungen nach § 10 sowie § 11 Abs. 1 entgegen. Die GE analysiert und bewertet die Daten und entwickelt die Evaluation im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe fort.

Bei Unstimmigkeiten der genannten Daten/Meldungen oder Abweichungen der von den KW im Rahmen des bewilligten Antrags zugesicherten Umsetzung, weist die GE die KW auf diese hin. Die GE berät bei Bedarf die KW, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Die GE kann auch eine Empfehlung an die Lenkungsgruppe aussprechen, die Förderung einzustellen.

5. Endabrechnung

Die GE erstellt bis zum 31. März des Folgejahres aus den Verwendungsnachweisen gem. § 11 die Endabrechnung für die Kostenträger. Sie führt die übermittelten Daten für die Gesamtevaluation gemäß Anlage III zusammen und leitet diese an die nach Anlage III für die Gesamtevaluation zuständige Stelle weiter.

6. Weiterentwicklung der Förderung von KW

Die GE begleitet die KW bei der Weiterentwicklung der Inhalte im Sinne dieser Anlage und fördert die Zusammenarbeit auf Bundesebene. Sie übernimmt in diesem Rahmen auch die Planung, Durchführung und Auswertung eines jährlichen Best-Practice-Forums aller KW. Die KoStA sind in das Forum einzubeziehen.

§ 13 Inkraftsetzung und Kündigungsbedingungen

- (1) Diese Anlage tritt zum 1. März 2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 24. November 2021. Abweichend von Satz 1 gilt die Anlage in der Fassung vom 24. November 2021 für die laufenden Förderverträge bis zu deren Beendigung fort.
- (2) Die Anlage kann jeweils bis spätestens sechs Monate vor Ende des Förderzeitraumes gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Vertragspartner zu erfolgen.
- (3) Diese Anlage kann unabhängig von der Geltung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V von den Vertragsbeteiligten einvernehmlich angepasst oder unter Anwendung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 von den Vertragspartnern separat gekündigt werden. Eine Kündigung oder Anpassung dieser Anlage lässt die Geltung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V unberührt.

Protokollnotiz

1. Rechenweg für § 9 Anlage IV

Das Rechenbeispiel dient der Veranschaulichung der Finanzierungssystematik wie in § 9 dieser Anlage, insbesondere in den Absätzen 1 bis 3, beschrieben. Eine jährliche Anpassung des Beispiels erfolgt nicht.

Beispielrechnung Förderung Qualität und Effizienz für 2022 gem. § 9 Anlage IV

Fördersumme (Maximalbeträge) des zuletzt abgerechneten Förderjahres (2020)

bundesweite Kalkulation	ambulante Fördersumme 2020		278.958.350,94 €	
			5%	13.947.917,55 €
	stationäre Fördersumme 2020	+	25.362.659,61 €	+
			5%	1.268.132,98 €
				=
	Gesamtfördersumme § 9 Abs. 2			15.216.050,53 €
				-
	Kosten Gemeinsame Einrichtung (GE)		Schätzwert	400.000,00 €
				-
	Zwischensumme			14.816.050,53 €
				-
	Basisfinanzierung 17 KW (ohne Aufbaufinan.)		200.000,00 €	3.400.000,00 €
	Zwischensumme / Gesamtbetrag leistungsabhängige Finanzierung			11.416.050,53 €
Leistungsabhängige Finanzierung je VZÄ				
VZÄ 2020 ambulant + stationär		6143	1.858,38 €	
*ausgezählte Gelder				
Beispiel-Kalkulation Baden-Württemberg	Maximale leistungsabhängige Fördersumme			
	VZÄ Gesamt		771,08	1.432.959,39 €
				+
	Basisfinanzierung KW (Fix-Betrag)			200.000,00 €
				=
Maximalsumme für Baden-Württemberg				1.632.959,39 €

2. Leistungsabhängige Pauschale gemäß § 9 Abs. 3

Die leistungsabhängige Förderung wird auf einen Betrag in Höhe von 750 Euro je Arzt und Ärztin in Weiterbildung pro Förderjahr festgesetzt. Anpassungen auf der Grundlage konkreter Daten sind möglich und werden auf Empfehlung der GE geprüft.

3. Der nach § 4 Abs. 2 der Anlage IV verpflichtend abzuschließende Kooperationsvertrag regelt auch die Haftung im Innenverhältnis der Kooperationspartner.

Berlin, den 17. Februar 2022

Gez.

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

Einvernehmen erklärt,

PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt,

Bundesärztekammer, Berlin

Anhang 1: Antrags- und Konzeptformulare

1. Angaben zum Antragsteller nach § 8 Abs. 1 Anlage IV

Antragsteller (Universität oder KV)			
Straße		Hausnr.	
PLZ	Ort		
Rechtsverbindlich Vertretungsberechtigte/r des Antragstellers			
Anrede	Titel	Vorname Name	
Funktion			
Bankverbindung			
IBAN		BIC	
Bankname			
Kontoinhaber			
Ausführende Stelle			
Straße			
Hausnr.			
PLZ			
Ort			
Projektverantwortlich			
Anrede	Titel	Vorname Name	
Funktion			
E-Mail			
Telefon			
Fachliche Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
Funktion			
E-Mail			
Telefon			
Administrative Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
Funktion			
E-Mail			
Telefon			

2. Kooperationspartner gemäß Anl. IV, § 7, Abs. 1; jeweils zwingend Vertrag mit KW notwendig

Kooperationspartner #1			
Straße			
Hausnr.			
PLZ			
Ort			
Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
E-Mail			
Telefon			
Kooperationspartner #2			
Straße			
Hausnr.			
PLZ			
Ort			
Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
E-Mail			
Telefon			
Kooperationspartner #3			
Straße			
Hausnr.			
PLZ			
Ort			
Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
E-Mail			
Telefon			
Kooperationspartner #4			
Straße			
Hausnr.			
PLZ			
Ort			
Ansprechperson			
Anrede	Titel	Vorname Name	
E-Mail			
Telefon			

Sowie ggf. weitere Kooperationspartner

3. Durchführungspartner gem. Anl. IV, § 4, Abs. 4; kein Vertrag notwendig, Letter of Intent ausreichend

Durchführungspartner #1	<input type="text"/>			
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>	
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	
Ansprechperson				
Anrede	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	Vorname Name	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>		Telefon	<input type="text"/>
Durchführungspartner #2				
<input type="text"/>				
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>	
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	
Ansprechperson				
Anrede	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	Vorname Name	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>		Telefon	<input type="text"/>
Durchführungspartner #3				
<input type="text"/>				
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>	
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	
Ansprechperson				
Anrede	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	Vorname Name	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>		Telefon	<input type="text"/>

Sowie ggf. weitere Durchführungspartner

4. Weitere Informationen oder Mitteilungen zum Antrag

5. Erklärung des Antragstellers nach § 8 Abs. 1 Anlage IV

Der Antragsteller Kompetenzzentrum Weiterbildung nach § 8 Abs. 1 Anlage IV der Fördervereinbarung beantragt die Förderung und versichert, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Er bestätigt, dass er die Durchführungsrichtlinien der Gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Förderung von Kompetenzzentren gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 4 der Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V und deren Erläuterungen in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen hat, erklärt sich damit einverstanden und nimmt hiermit auch die dortigen Erklärungen als eigene Erklärungen in ihren Antrag auf.

Der Antragsteller Kompetenzzentrum Weiterbildung nach § 8 Abs. 1 Anlage IV der Fördervereinbarung erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinsame Einrichtung seine Angaben elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung in Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift der antragstellenden Einrichtung (Universität oder KV) nach § 8 Abs. 1 Anlage IV der Fördervereinbarung

6. Anlagen: Mit Antragstellung eingereichte Unterlagen (bitte ankreuzen)

	Papier	Digital (Excel <u>und</u> PDF)
Antragsformular	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umsetzungskonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzeptformular	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirtschafts- und Terminplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kooperationsvereinbarung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Optional: Antrag auf Aufbaufinanzierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Konzeptformular

1. Maßgebliches Curriculum als Grundlage für die Bildungsangebote

Curriculum vorhanden?

Art:

Umfang Curriculum in UE:

2. Ausgestaltung der Train-the-Trainer-Fortbildungsangebote

Formate (Stichworte):

Erwartete Teilnehmendenzahlen:

Dauer und Häufigkeit:

Lernziele:

-
-
-
-
-

3. Ausgestaltung der AiW-Seminarangebote

Formate (Stichworte):

Erwartete Teilnehmendenzahlen:

Dauer und Häufigkeit:

Lernziele:

-
-
-
-
-

4. Ausgestaltung der Mentoring-Programme

Formate (Stichworte):

Erwartete Teilnehmendenzahlen:

Dauer und Häufigkeit:

Mentoring-Ziele:

-
-
-
-
-

4. Personalausstattung (KW-intern)

Anzahl Mitarbeiter	Position / Aufgabe	Qualifikation	VZA	Tarifgruppe/Stufe	Standort

5. Personalausstattung (KW-extern)

Anzahl Mitarbeiter	Qualifikation/Aufgabe	Honorarstunden	Stundensatz	Standort

6. Räumlichkeiten und Ausstattung

Anz. Räume	Ausstattung	Art	Abweichende Adresse / Standort

7. Dezentrale Angebotsbereitstellung

Standort	Angebote / Schwerpunkt	Besonderheiten

8. Kooperation gemäß § 4 der Anlage IV

- Vertragspartner der Kooperation nach § 4 - bitte ankreuzen
- Universitäre Allgemeinmedizinische Einrichtung
 - Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin (KoStA)
 - Zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV)
 - Zuständige Landesärztekammer (LÄK)
 - Zuständige Landeskrankenhausgesellschaft (LKG)
 - Universitäre medizindidaktische Einrichtung

9. CME-Zertifizierung der Weiterbilder-Fortbildung (train-the-trainer)

CME-Zertifizierung in Kooperation mit Landesärztekammer (LÄK): Wird diese angestrebt?

Liegen Vereinbarungen vor?

weitere Angaben (optional):

10. Weiteres

Weitere Informationen / Mitteilungen:

Ort, Datum

Name und Funktionsbezeichnung in
Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift der
antragstellenden Einrichtung (Universität
oder KV) nach § 8 Abs. 1 Anlage IV der
Fördervereinbarung

Anhang 2: Wirtschafts- und Terminplan

GESAMTAUFSTELLUNG						
KW/KV-Bezirk: <input type="text"/>						
	Leistungsjahr 1	Leistungsjahr 2	Leistungsjahr 3	Leistungsjahr 4	Leistungsjahr 5	Summe
Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	
Aufbaufinanzierung Entwicklung u. Etablierung weiterer Qualifizierungsangebote (Anlage IV, § 9 Abs. 3)						- €
Basisfinanzierung						- €
Leistungsbezogene Finanzierung (Anlage IV, § 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Train-the-Trainer-Fortbildung						- €
AiW						- €
Mentoring						- €
GESAMTSUMME	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Einnahmen wie Teilnehmendengebühren						- €
Komplementäre Finanzierung (aus öffentlichen Mitteln)						- €
GESAMTKOSTEN	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Aufbaufinanzierung (nur 1. Förderjahr)									
KW/KV-Bezirk: <input type="text"/>									
Personalkosten									
Funktion	Standort	Tarifvertrag / Eingruppierung / Stufe	Dauer (PM)	Stunden (VZÄ)	Tarifgehalt	Arbeitgeberanteil	Jahressonderzahlung	Kosten/Jahr	Anmerkungen
Arzt/Ärztin									
Administrative Mitarbeitenden									
Mitarbeitende IT									
Summe Personalkosten								- €	
Sonstige Kosten									
Kostenart		Einmalige Kosten	Regelmäß. Kosten	Kosten/Jahr	Anmerkungen				
Reisekosten									
Sachaufwand									
Summe sonstige Kosten		- €	- €	- €					
Summe Aufbaufinanzierung								- €	

Anhang 2 zur Anlage IV zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V

Basisfinanzierung										Leistungsjahr
KW/KV-Bezirk:										
Personalkosten										
Funktion	Standort	Tarifvertrag / Eingruppierung / Stufe	Dauer (PM)	Stunden (VZÄ)	Tarifgehalt	Arbeitgeberanteil	Jahressonderzahlung	Kosten/Jahr	Anmerkungen	
Arzt/Ärztin										
Administrative Mitarbeitenden										
Mitarbeitende IT										
Summe Personalkosten								- €		
Sonstige Kosten										
Kostenart		Einmalige Kosten	Regelmäß. Kosten	Kosten/Jahr	Anmerkungen					
Miete										
Infrastruktur										
Reisekosten										
Sachaufwand										
CME-Zertifizierung										
Homepage										
Summe sonstige Kosten		- €	- €	- €						
Summe Basisfinanzierung								- €	Leistungsjahr	

Für die geplante Förderung ist für jedes Haushaltsjahr diese Übersicht auszufüllen.

Leistungsabhängige Finanzierung								Leistungsjahr
KW/KV-Bezirk:								
Train-the-Trainer-Fortbildung								
Kostenart	je Dozent	Stundensatz	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen	
Dozentenonorar								
Reisekosten (je Kurs)								
Raummiete (je Kurs)								
Schauspielpatienten								
Summe Train-the-Trainer-Fortbildung						- €	Leistungsjahr	
Veranstaltungsplanung		Angaben						
Anzahl Kurse/Jahr								
Dauer Kurse (UE)								
Dauer Kurse (Tage)								
Anzahl TN/Kurs								
Anzahl TN/Jahr								
Anzahl Dozenten/Kurs								

Dozierenden-Fortbildung							
Kostenart	je Dozent	Stundensatz	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen
Dozentenonorar							
Reisekosten (je Kurs)							
Raummiete (je Kurs)							
Summe Dozierenden-Fortbildung						- €	Leistungsjahr
Veranstaltungsplanung		Angaben					
Anzahl Kurse/Jahr							
Dauer Kurse (UE)							
Dauer Kurse (Tage)							
Anzahl TN/Kurs							
Anzahl TN/Jahr							
Anzahl Dozenten/Kurs							

Für die geplante Förderung ist für jedes Haushaltsjahr diese Übersicht auszufüllen.

Anhang 2 zur Anlage IV zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V

AIW-Seminare							
Kostenart	je Dozent	Stunden-satz	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen
Dozentenonorar							
Reisekosten (je Kurs)							
Raummiete (je Kurs)							
Schauspielpatienten							
Summe AIW-Seminare						Leistungsjahr	- €
Veranstaltungsplanung		Angaben					
Anzahl Kurse/Jahr							
Dauer Kurse (UE)							
Dauer Kurse (Tage)							
Anzahl TN/Kurs							
Anzahl TN/Jahr							
Anzahl Dozenten/Kurs							

Für die geplante Förderung ist für jedes Haushaltsjahr diese Übersicht auszufüllen.

Leistungsabhängige Finanzierung							
Leistungsjahr							
Mentoring-Programme							
Kostenart	je Dozent	Stunden-satz	Anzahl je Kurs	Anzahl Tage je Kurs	Anzahl Kurse je Jahr	Kosten pro Jahr	Anmerkungen
Dozentenonorar							
Reisekosten (je Kurs)							
Raummiete (je Kurs)							
Schauspielpatienten							
Summe Mentoring-Programme						Leistungsjahr	- €
Veranstaltungsplanung		Angaben					
Anzahl Kurse/Jahr							
Dauer Kurse (UE)							
Dauer Kurse (Tage)							
Anzahl TN/Kurs							
Anzahl TN/Jahr							
Anzahl Dozenten/Kurs							

Für die geplante Förderung ist für jedes Haushaltsjahr diese Übersicht auszufüllen.

Anhang 3: Einwilligung in die Datenverarbeitung

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist ebenfalls Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: <https://www.ge-weiterbildung.de/> verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig als a) Mittelverwendungsnachweis sowie b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung. Sie leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot des KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der angebotenen Veranstaltungen. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich einerseits auf das Angebot selbst: z. B. wie Veranstaltungen angenommen und

bewertet werden. Andererseits bildet sich Wirksamkeit im Sinne der Förderziele aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach 3, 5 und 10 Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen daher ebenfalls in die Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber dem KW jederzeit widerrufen können.

Hinweis zur Einwilligungserklärung:

- 1) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bereits nach § 75a SGB V geförderte Abschnitte absolviert haben, liegt der KV und/oder der Zentralen Registrierstelle bei der DKG Ihre Einwilligung in die Verarbeitung von Sozialdaten bereits vor. Die nachfolgende Einwilligung wird erforderlich, weil weitere Stellen (das KW und die GE) an der Datenverarbeitung beteiligt sind. Im Rahmen dieser Erhebung wird ebenfalls die eindeutige, bundesweit gültige Nummer (gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V) – sogenannte AiW-Nr. – übermittelt. Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen KV für Ärzte und Ärztinnen in einem geförderten Weiterbildungsabschnitt in einer vertragsärztlichen Praxis vergeben. Sofern Sie einen solchen geförderten Abschnitt bereits absolviert haben und Ihnen die Nummer nicht mehr bekannt ist, wird Ihnen diese von der jeweils zuständigen KV mitgeteilt.
Im Falle eines stationären Weiterbildungsabschnittes teilt das jeweilige Krankenhaus diese Nummer mit (sofern vorhanden).
- 2) Wenn Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung bislang noch keine geförderten Abschnitte absolviert haben und bislang noch nicht in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, umfasst die nachfolgende Erklärung zusätzlich die Datenverarbeitung im Rahmen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung wie unter b) in dieser Information beschrieben.
- 3) Die Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie – sofern vom Kompetenzzentrum angeboten – auch per digitalem Formular erteilen. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt dann die aktive Auswahl der Einwilligungsoption des Formulars.

Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (gegenwärtig werden diese Aufgaben durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) wahrgenommen) nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den KVen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion als Gesamtevaluator (§ 6 Abs. 6 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V), um die personenbezogenen Daten innerhalb von 3, 5 und 10 Jahren mit dem Bundesarztregister abzugleichen und den Anteil der ehemals geförderten Weiterzubildenden im vertragsärztlichen Bereich zu ermitteln. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Daten:

- AiW-Nummer, (Stellen 1-7),
- Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum,
- Anfang des Einschreibzeitraums, Ende des Einschreibzeitraums,
- Beschäftigungsumfang in %,
- Anzahl und Unterrichtseinheiten (UE) angemeldeter Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Begleitseminare,
- besuchter Durchführungsstandort der Begleitseminare,
- Anzahl und UE tatsächlich teilgenommener Mentoring-Angebote,
- besuchter Durchführungsstandort Mentoring.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt in Weiterbildung

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V an Weiterbildende

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW). Die nachfolgende Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung ist Teil dieser Anlage IV.

Die Fördervereinbarung mit allen Anlagen und weiteren Informationen ist auf der Website: www.ge-weiterbildung.de verfügbar.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) werden bei den KW verarbeitet und regelmäßig a) zum Zweck des Mittelverwendungsnachweises sowie

b) zu Evaluationszwecken an die Gemeinsame Einrichtung (GE) übermittelt. Die GE ist zuständig für die administrative Planung, Durchführung und Kontrolle sowie für die Evaluation der Förderung und leitet die Daten an den GKV-SV, den PKV-Verband sowie die KBV weiter. Für Zwecke des Mittelverwendungsnachweises stehen die Daten jeweils auch den KVen zur Verfügung.

a) Datenspeicherung für den Mittelverwendungsnachweis

Ein Teil der finanziellen Förderung der KW wird für die Teilnahmen am Veranstaltungsangebot der KW bereitgestellt. Daher sind die KW verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen und erfüllen dies durch die Teilnehmerlisten der Seminare. Die Mittelverwendung ist den Geldgebern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie den KVen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV, der KBV und dem PKV-Verband gegenüber nachzuweisen. Der Datenumfang dieser Teilnehmerlisten (gemäß Einwilligungserklärung) ist den KW von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung als Bestandteil des Fördervertrages vorgegeben. Der Datenumfang bezieht sich auf die Prüfanforderungen zum Verwendungsnachweis sowie auf die Zielsetzungen der Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung.

b) Datenspeicherung für die Evaluation

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Teilnahmeumfang und messbare Ergebnisse der Förderung analysiert. Die Wirksamkeitsanalysen beziehen sich auf die angebotenen Veranstaltungen selbst: z. B. Umfang der Kursteilnahmen und Bewertung durch die Weiterbilder und Weiterbilderinnen. Diese Analysen werden auf Grundlage der erhobenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) erstellt, sie sind mittelfristig angelegt und erstrecken sich daher über mehrere Jahre.

Einwilligung in die Datenverarbeitung für Angebote an Weiterbildende bei Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Ich willige gegenüber dem Kompetenzzentrum Weiterbildung (KW) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke der Durchführung der Förderung und damit des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation der Maßnahmen meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises sowie der Evaluation werden die nachfolgend genannten Daten vom KW erhoben und an die Gemeinsame Einrichtung (GE) (gegenwärtig werden diese Aufgaben durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) wahrgenommen) nach § 12 der Anlage IV der Fördervereinbarung übermittelt, die diese Daten zusammenführt und der KBV und den Kassenärztlichen Vereinigungen, dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet.

Die KBV erhält die nachfolgenden Daten in der Funktion des Gesamtevaluators (§ 6 Abs. 6 der Anlage III der Fördervereinbarung gemäß § 75a SGB V). Dabei handelt es sich um nachfolgende Daten:

- LANR, (Stellen 1-7), Fachgruppen-Code (Stellen 8-9),
- Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum,
- Anzahl und Umfang Unterrichtseinheiten besuchter T-t-T-Fortbildungen,
- besuchte Durchführungsstandorte.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Vereinbarung erhält und analysiert zusammengefasste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Der PKV-Verband und die Bundesärztekammer sind an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der KW gemäß § 75a SGB V an Weiterbildende“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das KW die oben genannten Daten an die GE und die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten kann bis zu fünf Jahre nach Teilnahme am KW- Angebot andauern, sie werden spätestens zum 31.12.2027 gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber dem KW jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber dem KW [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die Evaluationszwecke, die den Zeitraum vor dem Widerruf betreffen, weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift weiterbildende/r Ärztin/Arzt

Anhang 4: Qualitative Befragung gemäß § 10 Abs. 3b und c

Die jährliche qualitative Evaluation wird nach § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV, zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V durchgeführt.

Ziel der Befragung ist es, die Arbeit der KW als Ganzes aus Sicht der Teilnehmenden zu bewerten und nicht die Qualität einzelner Seminare, die von den KW selbst evaluiert werden.

Langfristig soll die jährliche qualitative Befragung dazu beitragen, die Qualität des Gesamtangebotes der KW zu sichern und längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Da einige offene Fragen gestellt werden (s. u.), besteht die Möglichkeit, Optimierungspotenzial aus Sicht der Teilnehmenden zu identifizieren und an die Lenkungsgruppe und die KW zu berichten. Die Ergebnisse können in die Best-Practice-Foren einfließen und der Weiterentwicklung der Angebote dienen. Zudem werden die jährlichen Berichte besser miteinander vergleichbar. Insofern ist die qualitative, wie schon bereits die quantitative Auswertung der Teilnehmerzahlen, auch ein „Benchmark“ für die zukünftigen Jahre.

1. Vorgehen bei der Befragung

Die Befragung wird in Form einer Onlinebefragung durchgeführt. Die Umfrage wird anonym durchgeführt.

Die Einladung zur Umfrage wird über die KW versendet. Demensprechend wird an jedes KW ein KW-spezifischer und mehrmals verwendbarer Zugangsschlüssel mit einem Link zur Umfrage gesendet, der dann zentral von den jeweiligen KW an alle eingeschriebenen Teilnehmenden weitergeleitet wird.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Befragung ist der in § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV genannte Personenkreis,

„Weiterbilder (gemäß Anhang 4)“ und „Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) (gemäß Anhang 4)“, das heißt alle Personen, die gemäß § 75a SGB V an förderbaren Angeboten in den KW teilgenommen haben bzw. aktuell weiterhin teilnehmen.

3. Vollerhebung

Die ÄiW und die an Fortbildungen Teilnehmenden werden über die KW über die Befragung informiert und angeschrieben; hierbei sollen in einer Vollerhebung alle ÄiW eingeschlossen werden.

4. Zeit für die Rücksendung

Die zu Befragenden erhalten zwei Wochen Zeit für eine Antwort. Zudem ist – sofern durch die KW realisierbar - eine einmalige Erinnerung für die Beantwortung nach diesen zwei Wochen eingeplant. Am Ende der dritten Woche wird die Umfrage geschlossen.

5. Methodische Grenzen der Befragung

Auf Grund der bestehenden Einschränkungen auf den Zugriff von Teilnehmerdaten und dem daher erforderlichen Zugang über die Kompetenzzentren sind die Ergebnisse der Befragung mit einer nicht bezifferbaren Unsicherheit behaftet.

6. Inhalt der Befragung

Der Fragebogen wird so kurz wie möglich gefasst. Neben den obligaten Inhalten gemäß Anlage IV werden folgende Punkte aufgenommen:

- Kommunikation mit dem KW
- jeweils 3 offene Fragen (mit Zeichenbegrenzung)
 - was den Befragten an ihrem KW gefällt,
 - was insgesamt an ihrem KW verbessert werden könnte
 - ob die Befragten sonst noch etwas anmerken möchten.

Es werden zudem Daten zur Weiterbildungshistorie und zur Soziodemografie erhoben:

Beide Gruppen werden gefragt, seit wann sie an Weiterbildungsveranstaltungen des KW teilnehmen und an wie vielen Seminartagen sie bereits teilgenommen haben.

Bei den Weiterbildern wird zudem gefragt, seit wann sie ÄiW weiterbilden und wie viele ÄiW sie derzeit betreuen.

Es wird zudem nach Alter und Geschlecht gefragt.